

Kreissportgericht Heide-Wendland



Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Anrufung des Verantwortlichen des SC Uelzen v. 1909 e. V. gegen
den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschuss Heide-
Wendland vom 17.08.2022

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 07.09.2022 im schriftlichen Verfahren folgende
Entscheidung getroffen:

1. Der Anrufung des Verantwortlichen X (SC Uelzen) gegen den Verwaltungsentscheid des
Kreisspielausschuss Heide-Wendland wird nicht stattgegeben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verantwortliche X unter Vereinshaftung des SC Uelzen.
3. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Ver-
fahrensordnung ausgeschlossen.

I. Tatbestand:

In dem Spiel der 1. Kreisklasse zwischen den Vereinen VFL Suderburg II und SC Uelzen am
14.08.2022 erhielt der Verantwortliche X des Vereins SC Uelzen in der 45. Minute nach Kritik
an dem Schiedsrichter von diesem die Gelbe Karte. Nachdem er weiterhin die Entscheidungen
des Schiedsrichters kritisierte, wurde er in der 73. Minute durch Zeigen der Gelb/Roten Karte
aus dem Innenraum des Spielfeldes verwiesen. Nach Spielschluss stürmte er auf den Platz
und forderte vom Schiedsrichter eine längere Nachspielzeit.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Verantwortlichen X aufgrund
des Schiedsrichtersonderberichts mit Verwaltungsentscheid vom 17.08.2022 eine Geldstrafe
in Höhe von 40,00 Euro + 10,00 Euro Verwaltungsgebühren wegen Unsportliches Verhalten
gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 III Nr. 2 SpO.

Gegen den Bescheid hat der Verantwortliche X mit Datum vom 23.08.2022 das als Einspruch
bezeichnete Rechtsmittel der Anrufung erhoben.

Der Verantwortliche sieht die Gelb/Rote Karte gegen sich in keiner Weise als berechtigt an
und beantragt die Gesamtkosten in Höhe von 50,00 Euro zu streichen.

Zur Begründung trägt er vor, dass er in der ersten Halbzeit lediglich einmal in Richtung des
Schiedsrichters nach einem nicht gegebenen Strafstoß etwas gerufen hätte, so wie jeder
Verantwortliche rein rufen würde. In der 45. Minute hätte einer seiner Spieler einen

Kreissportgericht Heide-Wendland



Ellenbogenschlag an den Hals bekommen, was er dem Schiedsrichter gegenüber auch zurief. Dieser habe ihn daraufhin hektisch gesucht und mit der Gelben Karte verwarnet. Seiner Meinung nach sei die Verwarnung völlig überzogen gewesen. In der zweiten Halbzeit sei es dann eine Frechheit des Schiedsrichters gewesen, dass er einen Spieler der gegnerischen Mannschaft nach einem Foulspiel nicht vom Platz gestellt hat, im Gegenteil, es habe lediglich einen Freistoß für seine Mannschaft gegeben. Nachdem er die Situation dem Schiedsrichter gegenüber mit einem Vergleich einer anderen Spielszene erklären wollte, habe dieser ihm die Gelb/Rote Karte gezeigt.

Nach dem Spiel habe er das Gespräch mit dem Schiedsrichter suchen wollen, da er wütend wegen einer Strafstoßentscheidung kurz vor Spielschluss gegen seine Mannschaft war. Keinesfalls sei er auf ihn losgestürmt, er habe zwar laut gemeckert, jedoch niemanden beleidigt oder bedroht, auch sei er keinesfalls auf ihn losgestürmt.

Er sei zwar wütend gewesen und habe gemeckert, sei jedoch einige Meter vor dem Schiedsrichter stehengeblieben.

Insgesamt äußert sich der Verantwortliche in seiner Begründung ausführlich zum Spielgeschehen, insbesondere zur Leistung des Schiedsrichters. Seiner Ansicht nach sei alles nicht mit rechten Dingen zugegangen. Auf den vollständigen Inhalt wird verwiesen, der sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befindet.

Unter dem 24.08.2022 ist dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet worden, der 1. Vorsitzende des SC Uelzen bestätigt dabei zuvor fernmündlich dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes gegenüber, dass der Verantwortliche X bevollmächtigt ist, das Sportgerichtsverfahren zu beantragen.

Zum Verfahren konnten Stellungnahmen abgegeben werden, innerhalb der Frist wurden vom Verantwortlicher X die Personen A und B als Entlastungszeugen genannt.

Herr A gibt an, dass die Gelb/Rote Karte gegen den Verantwortlichen X komplett überzogen gewesen sei. Der Verantwortliche sei in der ersten Halbzeit lediglich einmal über die Bande gesprungen, da in einer Spielszene ein Elfmeter nicht gegeben wurde und er in einer zweiten Spielszene eine Ellenbogensituation kommentierte. In der zweiten Halbzeit sei der Verantwortliche nochmals über die Bande gesprungen, da er sich über eine klare Notbremse, die nicht geahndet wurde beim Schiedsrichter beschwerte.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Herr B gibt an, dass sich der Verantwortliche bis auf zwei Situationen ruhig und zurückhaltend verhalten habe. Nach Spielschluss sei er lediglich meckernd zum Schiedsrichter gegangen und habe ihn auf die zu früh abgepiffene Nachspielzeit hingewiesen. Die Gelb/Rote Karte sei auch für ihn unberechtigt gewesen.

Der Schiedsrichter bestätigt seinen Sonderbericht.

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist fristgerecht und zulässig, die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels Einspruch ist unbeachtlich. Die zulässige Anrufung hat jedoch keinen Erfolg.

In diesem Verfahren war lediglich auf das Verhalten des Verantwortlichen X einzugehen, andere Situation, die der Verantwortliche in seiner Begründung beschreibt, waren nicht zu bewerten, da sie nicht Gegenstand dieses Sportgerichtsverfahrens sind.

Der Verantwortliche kann sich daher auch nicht darauf berufen, dass ein Fehlverhalten hier und ein Fehlverhalten dort mit zweierlei Maß gemessen wurde.

Der Schiedsrichter ist für eine regelgerechte Durchführung eines Spiels verantwortlich. Bedauerlicher Weise gibt es fast bei jedem Spiel Diskussionen über Schiedsrichterentscheidungen, so auch in dem vorgenannten Spiel der Kreisliga.

Der Schiedsrichter hat seinen Sonderbericht über die Vorfälle, an dem der Verantwortliche X beteiligt war, indem dieser durch lautes und aggressives Meckern ständig versucht hat das Spiel und die Schiedsrichterleistung zu beeinflussen, nochmals gegenüber dem Kreissportgericht bestätigt.

Für das Kreissportgericht ist somit der Sonderbericht des Schiedsrichters über das Verhalten des Verantwortlichen unter Bezugnahme auf § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung glaubhaft. Der Verantwortliche hat sich daher unsportlich verhalten.

Es kommt leider oftmals vor, dass Trainer, Betreuer oder Verantwortliche eines Vereins nach Spielende dem Schiedsrichter mitteilen wollen, dass sie mit der gezeigten Schiedsrichterleistung nicht einverstanden sind. Nach Ansicht des Kreissportgerichtes hat der Verantwortliche nicht das Recht, den Schiedsrichter nach Spielende so zu kritisieren.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Verantwortliche X beschreibt sein eigenes Verhalten in dem Spiel, nach Ansicht des Kreissportgerichtes belastet er sich dabei allerdings selber. Die seiner Meinung nach schlechte Schiedsrichterleistung entbehrt jeglicher Grundlage ebenso die Feststellung, dass bei den Entscheidungen des Schiedsrichters etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen ist. So gibt er selber an, dass er bereits in der ersten Halbzeit durch reinrufen zwei Entscheidungen des Schiedsrichters kritisiert hat, nach Spielschluss wütend auf den Schiedsrichter zugegangen ist und ihn „angemeckert“ hat.

Er stellt nicht in Abrede, dass er in Richtung des Schiedsrichters gerufen hat, „dass es *einen klareren Elfmeter nicht geben kann*“ und dass er nach einem Kopfballduell gerufen hat, „dass es *klar Ellenbogen war*“.

Das Kreissportgericht geht bei den vorgenannten Aussprüchen davon aus, dass diese nicht in einem normalen Ton gefallen sind, zumal er bei einer der Situationen auch über die Bande gesprungen ist. Ein normaler Kommentar in einem ruhigen Ton von außen in Richtung des Schiedsrichters, lässt solch eine Reaktion, wie das über die Bande springen, nach normalem Menschenverstand nicht zu.

Auch die beiden Zeugen A und B haben wenig zur Entlastung des Verantwortlichen X beigetragen, im Gegenteil, so gibt der Zeuge A an, dass der Verantwortliche zweimal über die Bande gesprungen ist, um den Schiedsrichter auf angebliche falsche Entscheidungen anzusprechen. Der Zeuge B bestätigt, dass der Verantwortliche nach Spielende meckernd zum Mittelkreis ging. Die ständige Kritik des Verantwortlicher X an den Schiedsrichter, das ständige „*Meckern*“ und „*Anmeckern*“ stellt insgesamt gesehen schon eine Unsportlichkeit dar.

Insgesamt enthält die Begründung des Verantwortlichen den o. g. Verwaltungsentscheid aufzuheben keine schlüssigen Argumente. Für das Kreissportgericht steht fest, dass der Verantwortliche X bei dem Spiel insgesamt seine Emotionen nicht im Griff hatte. Die Schiedsrichterentscheidungen werden von ihm zum Teil in keiner Weise sachlich geschildert, zusammenfassend ist schon der Eindruck entstanden, dass der Schiedsrichter alles falsch, er jedoch alles richtig gemacht hat.

Der Verantwortliche X bemängelt, dass der Schiedsrichter das Spiel nach 98 Minuten und 47 Sekunden abgepfiffen, der Schiedsrichter jedoch nach eigenen Angaben 10 Minuten nachspielen lassen hat. Dem entgegnet der Schiedsrichter, dass er das Spiel nach 99 Minuten und ca. 50 Sekunden beendet hat. Hier steht Aussage gegen Aussage, letztendlich ist es auch

Kreissportgericht Heide-Wendland



nicht spielentscheidend ob nun eine Minute länger oder eine Minute kürzer gespielt wurde. Das Kreissportgericht teilt auch die Ansicht des Schiedsrichters, dass die betroffenen Spieler des SC Uelzen nach den ausgesprochenen Platzverweisen den Platz nicht zeitig verließen, so dass er die vergeudete Zeit auch nicht nachspielen lassen hat.

Zudem steht es im Ermessen des Schiedsrichters, wieviel Nachspielzeit er gibt und wann er das Spiel letztendlich abpfeift.

Der Verantwortliche X kam durch sein Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter seiner Vorbildfunktion als Verantwortlicher in diesem Spiel in keiner Weise nach.

Seine Einlassungen wertet das Kreissportgericht daher auch als Schutzbehauptungen.

Das Kreissportgericht sieht in seiner Entscheidungsfindung keine Gründe, den vorgenannten Verwaltungsentscheid aufzuheben nur, weil der Schiedsrichter nach Ansicht des Verantwortlichen X falsch gelegen hat.

Der Strafraum nach der SpO beträgt die Geldstrafe gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre bei unsportlichen Verhalten bis zu 50,00 Euro.

Die vom Kreisspielausschuss ausgesprochene Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro ist insoweit berechtigt, zumal der Verantwortliche X bereits eine Woche zuvor wegen Unsportlichen Verhaltens auf dem Spielfeld mit einer Geldstrafe in Höhe von 25,00 Euro belegt worden ist. Nach alledem sieht das Kreissportgericht keinen Grund für die beantragte Aufhebung des Verwaltungsentscheides und gibt der Anrufung des Verantwortlicher X gegen den Verwaltungsentscheid nicht statt.

Kreissportgericht Heide-Wendland



III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

1. **Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung nicht zulässig.**
2. Gegen dieses Urteil ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils lediglich die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Damit hat der der Verein **SC Uelzen** die folgenden Beträge zu zahlen:

1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid v. 17.08.2022:	50,00 Euro
2. Verfahrenskosten wie vorstehend aufgeführt:	30,00 Euro

Zusammen: **80,00 Euro**

Nach Rechtskraft werden die Gesamtkosten vom NFV eingezogen.

Hinweis:

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern, Übungsleitern, Betreuern und Funktionären auferlegten Kosten und Strafen. Verfahrenskosten und Geldstrafen werden gem. § 33 Abs. 3 RuVO mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig und werden nach Eintritt der Fälligkeit vom Niedersächsischen Fußballverband e. V. bei den Vereinen im Wege des Lastschriftverfahrens abgebucht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe einzulegen. Sie ist per E-Post bzw. per Post oder Telefax beim Gericht, welches diesen Kostenentscheid erlassen hat, einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 Abs. 3 RuVO am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.